

Verordnung
über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die
Darstellungen durch Bildwerfer
in der Gemeinde Poppenricht
(Plakatierungsverordnung)
vom 21.07.2021

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erlässt die Gemeinde Poppenricht folgende Verordnung:

§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten und hierfür gekennzeichneten Plakatsäulen, Plakatständern, Anschlagtafeln und Schaukästen angebracht werden.
- (2) Darstellung durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde vorgeführt werden.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Buswartehäuschen, Masten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge — insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum — aus wahrgenommen werden können.
- (2)¹ Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (Bay BO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt.² Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art 2 Abs. 1 Satz 2 Bay BO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und

Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände ausgehängt werden.

- (2) ¹ Die an der politischen Willensbildung jeweils beteiligten Parteien, Wählergruppen und Wahlvorschlagsträger dürfen nach Anzeige Wahlplakate und ähnliche Werbemittel abweichend von § 1 Abs. 1 auch an Plakatständern (Dreiecksständern) und Plakattafeln anbringen, deren Anzahl allerdings jeweils 26 Stück pro Partei oder Wählergruppe im Gemeindegebiet nicht übersteigen darf. Sollten jedoch Plakatständer an der St 2040 oder an den Kreisstraßen aufgestellt werden, sind die Genehmigungen vom Straßenbauamt Amberg-Sulzbach bzw. vom Landratsamt Amberg-Sulzbach – Untere Straßenverkehrsbehörde- einzuholen. ² Die Ausnahme von der Beschränkung des § 1 gilt in folgendem Umfang

- a) jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei
- | | |
|---------------------------|-----------------------------|
| Europawahlen | 6 Wochen vor dem Wahltermin |
| Bundestagswahlen | 6 Wochen vor dem Wahltermin |
| Landtags-u. Bezirkswahlen | 6 Wochen vor dem Wahltermin |
| Kommunalwahlen | 6 Wochen vor dem Wahltermin |

- b) jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller bei

Volksbegehren	4 Wochen vor dem Beginn bis zum Ende der Eintragsfrist
---------------	--

- c) jeweiligen vertretungsberechtigten Personen bei

Bürgerbegehren	6 Wochen ab einer Anzeige bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde
----------------	--

- d) jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen sowie die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren bei

Volks- und Bürgerentscheiden	6 Wochen vor dem Abstimmungstermin
------------------------------	------------------------------------

³ Die Größe der Werbeflächen im Sinne von Satz 1 wird auf maximal DIN A0 begrenzt.

⁴ Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

- (3) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen — insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 4 Kennzeichnungspflicht

Auf den Anschlägen ist die für den Inhalt und die Anbringung verantwortliche Person oder Firma mit Anschrift anzugeben.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 1 Satz 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Poppenricht, den 21.07.2021
Gemeinde Poppenricht


Hermann Böhm
Erster Bürgermeister

